

Schutz- und Hygienekonzept KUKO – Veranstaltungen

-Rahmenhygienekonzept KUKO-

1. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln
 - 1.1. Überschreiten die Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen den Wert von 35 (7-Tage-Inzidenz), so darf der Zugang zum KUKO und seinen Veranstaltungsräumen außerhalb einer zum Betrieb oder Durchführung nötigen beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit nur durch Personen erfolgen, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) geimpft, genesen oder getestet sind. Zu diesem Zweck sind Anbieter, Veranstalter und Betreiber zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet. Die Abhängigkeit der 3-G-Regel von der 7-Tage Inzidenz ab 35 gilt für Veranstaltungen bis 1000 Besucher. Über 1000 Besuchern gilt die 3-G-Regel unabhängig von der 7-Tage-Inzidenz. Die Überprüfung der 3-G's bei Veranstaltungen obliegt dem jeweiligen Veranstalter, soweit nichts anderes mit dem Betreiber des KUKO schriftlich fixiert wurde. Es wird dem Veranstalter empfohlen, einen professionellen Sicherheitsdienst mit der Überprüfung der 3-G's zu beauftragen.
 - 1.2. Oberstes Gebot ist die Einhaltung der Abstandsregel von 1,5 Metern zwischen Personen im Freien und allen Räumlichkeiten einschließlich der sanitären Einrichtungen sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten auf Fluren, Gängen, Treppen, Garderoben-, Kassen- und Sanitärbereiche. Personen, die nach den aktuell gültigen Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind, haben die Abstandsregel untereinander nicht zu befolgen.
 - 1.3. Im Gebäude und geschlossenen Räumen besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske.
 - 1.4. Vom Besuch einer Veranstaltung oder Mitwirkung bei dieser ausgeschlossen sind Personen, die wissentlich Kontakt zu einer bestätigten Covid-19-infizierten Person hatten, Symptome haben, die

auf eine Covid-19-Erkrankung hindeuten könnte, wie Atemwegsinfektionen, Geruchs- und Geschmacksstörungen oder unspezifische Allgemeinsymptome. Sollte eine Person während einer Veranstaltung Symptome entwickeln, hat sie umgehend die Veranstaltung zu verlassen. Beim Auftreten der Symptome bei einer der beteiligten Personen (Besucher/innen, Mitwirkende) während des Veranstaltungsbetriebes ist die Veranstaltungs- bzw. Betriebsleitung zu informieren, die den Sachverhalt umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt meldet. Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten Covid-19-Falles unter dem Besucherinnen bzw. Besuchern, Mitwirkenden und Personal zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer, EMail-Adresse oder Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthalts zu führen. Eine Übermittlung dieser Information erfolgt ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung und gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden. Die Dokumentation hat so zu erfolgen, dass sie von Dritten nicht eingesehen werden können, die Daten vor unbefugter und unrechtmäßiger Verarbeitung, Verlust und Veränderung geschützt sind und die Daten nach einem Monat vernichtet werden. Mitwirkende, Besucherinnen und Besucher und Personal sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.

2. Schutzmaßnahmen

- 2.1. Es werden ausreichend Waschgelegenheiten, Seife, Einmalhandtücher und gegebenenfalls Desinfektionsmittel bereitgestellt. Sanitäre Einrichtungen im KUKO sind mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet. Infografiken zur Handhygiene sind in den Waschräumen gut sichtbar angebracht.

- 2.2. Kontaktflächen wie Türgriffe, Handläufe und Tischoberflächen werden unter Berücksichtigung der Nutzungsfrequenz regelmäßig gereinigt (vor jeder Veranstaltung und bei Bedarf auch während der Veranstaltung).
- 2.3. Laufwege zur Lenkung der Besucherinnen und Besucher, Mitwirkenden und weiteren am Veranstaltungsbetrieb beteiligten Personen werden den örtlichen Gegebenheiten und geltenden Vorschriften der jeweiligen Veranstaltungen entsprechend geplant und vorgegeben (wie bspw. Einbahnstraßenkonzept, reihenweiser kontrollierter Auslass nach Ende der Veranstaltung). Dafür werden möglichst die jeweilige Bewegungsrichtung beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten vorgegeben. Einzuhaltende Abstände im Zugangs- und Wartebereich werden entsprechend kenntlich gemacht. Bei Fahrstühlen und Treppenaufgängen muss ebenfalls auf Kontaktminimierung geachtet werden, z.B. durch Nutzung mehrerer Ein- und Ausgänge sowie automatisch öffnender Türen.
- 2.4. Parkplatzkonzept: Sofern Parkplätze für Besucher und Besucherinnen, Mitwirkende sowie für weitere am Veranstaltungsbetrieb beteiligte Personen genutzt werden können, sollten Maßnahmen zur Vermeidung von Menschenansammlungen ergriffen werden (z.B. Einweiser /Einweiserinnen). Die Parkplatzanzahl muss möglicherweise begrenzt werden (ggf. Parkplätze sperren)
- 2.5. Lüftungskonzept: Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Lüftungsaustausches wird die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung berücksichtigt. Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Besucherinnen und Besuchern dienen, werden genutzt. Bei Lüftungsanlagen muss beachtet werden, dass es zu keiner Erregerübertragung kommt, z. B. durch hohen Frischluftanteil und häufigem Wechsel von Filtern. Bei Notausgangstür- Bühnenlüftung erfolgt Querlüftung. Bei raumluftechnischen Anlagen erfolgt der Betrieb mit möglichst großem Außenluftanteil. Pausen zur Durchlüftung sind einzuplanen. Bevorzugt sollen große Räume in Abhängigkeit zur Aktivität, insbesondere der Aerosolbildung, genutzt werden. Nach längerer Nichtnutzung soll auf die Umsetzung entsprechender

Konzepte zur Inbetriebnahme der Lüftungsanlagen geachtet werden, v.a. zur Legionellen-Prophylaxe (siehe Merkblatt des LGL unter https://www.lgl.bayern.de/downloads/gesundheit/hygiene/doc/aufrechterhaltung_tw_hygiene_corona_lang.pdf)

- 2.6. Arbeitsschutz: Der Arbeitgeber beurteilt die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit für seine Beschäftigten am Arbeitsplatz (Gefährdungsbeurteilung) und leitet geeignete Maßnahmen daraus ab. Im Rahmen der Pandemieplanung (Bevölkerungsschutz) ermittelt der Arbeitgeber ggf. weitere Maßnahmen und führt diese durch. Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS ist zu beachten: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Die Arbeits- und Pausenzeitengestaltung soll dergestalt sein, dass versetzte Arbeits- und Pausenzeiten ermöglicht werden können. Dieses Rahmenkonzept trifft keine abschließenden Regelungen zum Arbeitsschutz. Die einschlägigen Vorschriften zum Arbeitsschutz sind daneben zu beachten. Daher können insbesondere weitergehende Mindestabstände gelten, wenn dies als Maßnahme des Arbeitsschutzes im Hinblick auf eine mit der Arbeit verbundene Gefährdung von Beschäftigten erforderlich ist.

- 2.7. Reinigungskonzept: Die Reinigungsintervalle werden der Situation entsprechend angepasst, z.B. durch eine Verkürzung der Reinigungsintervalle für Handkontaktflächen (Türgriffe, Halterungen, Griffstangen, Aufzugknöpfe) sowie Toiletten und Waschgelegenheiten. Auf die Aufbereitung von Reinigungsutensilien wird geachtet. Auf den Einsatz von Hochdruckreinigern wird verzichtet.

3. Durchführung von Veranstaltungen

- 3.1. Die Ticketausstellung erfolgt über den Ticketverkauf des KUKO ausschließlich mit Zuordnung von festen Sitzplatznummern sowie ab 1000 Personen personalisiert. Name und Kontaktdaten werden (bei Sitzplatzvergabe sitzplatzbezogen) für die Dauer von vier Wochen gespeichert. Soweit allgemein ein Mindestabstand vorgeschrieben ist,

bleibt die Buchung zusammenhängender Plätze ohne Einhaltung des Mindestabstands auf den Personenkreis beschränkt, der von den Kontaktbeschränkungen befreit ist. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Kontaktdatennachverfolgung sicherzustellen, das gilt besonders für Tickets die über externe Vorverkaufsstellen vertrieben wurden. Elektronische Kontaktdatennachverfolgungssysteme sind sinnvoll und sollen von den Veranstaltern eigenverantwortlich genutzt werden.

- 3.2. Die Bestuhlung der Veranstaltung kann ohne Abstand erfolgen, wenn die Besucher am Platz verpflichtend mindestens einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen. Bei einer Saalbestuhlung mit 1,5 m Abstand zwischen den Plätzen, entfällt die Maskenpflicht am Platz.
- 3.3. Die (zur jeweiligen Zeit geltende) maximale Belegungszahl darf zu keinem Zeitpunkt überschritten werden.
- 3.4. Der Ticketverkauf sollte nach Möglichkeit online erfolgen, um lange Warteschlangen an der Ticketkasse und im Kassenfoyer zu vermeiden.
- 3.5. Besucherinnen und Besucher sind nach Möglichkeit im Vorfeld (z.B. bei Reservierung) darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen von Krankheitssymptomen sowie bei einem wissentlichen Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19-Erkrankten in den letzten 14 Tagen ein Besuch der Veranstaltung ausgeschlossen ist.
- 3.6. Besucherinnen und Besucher sind über das Einhalten des Abstandsgebots von mindestens 1,5 m und über die Reinigung der Hände unter Bereitstellung von Desinfektionsmöglichkeiten oder Handwaschgelegenheiten mit Seife und fließendem Wasser zu informieren.
- 3.7. Besucherinnen und Besucher sind über die Regelungen zur Pflicht eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen zu informieren.
- 3.8. Besucherinnen und Besucher sind über weitere Schutz- und Verhaltensmaßnahmen in geeigneter Weise zu informieren.
- 3.9. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in die Schutzmaßnahmen im Zuständigkeitsbereich ihrer Umsetzung eingewiesen. Sie erhalten z.B. Informationen vom Infektionsgeschehen sowie zu SARS-CoV-2-kompatibler Symptomatik.

- 3.10. Es wird auf das einschlägige gastronomische Hygienekonzept verwiesen (Regelungen analog dem „Corona-Pandemie-Hygienekonzept Gastronomie“), sofern ein gastronomischer Service zur Veranstaltung angeboten wird.
- 3.11. Es muss jeder Veranstalter ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept einschließlich eines Parkplatzkonzeptes (sofern Besucherparkplätze zur Verfügung gestellt werden) auf Basis des vorliegenden Rahmenhygienekonzeptes der VKR, sowie auf Basis der Regelungen der aktuell gültigen BayLfSMV, einschlägiger Allgemein- und ggf. Einzelverfügungen und ggf. unter Einbezug weiterer einschlägiger Konzepte ausarbeiten.

4. Inkrafttreten

Dieses Schutz- und Hygienekonzept dient als Rahmenkonzept für alle Veranstaltungen der Veranstaltungs- und Kongress GmbH Rosenheim und tritt mit Wirkung zum 1.7.2020 in Kraft (zuletzt geändert am 22.09.2021)

Stand: 22.09.2021